

# ZH\_OBERGERICHT LZ160010 vom 6. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ160010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ160010)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ160010 du 6 mars 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ160010 del 6 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger, Erstberufungskläger, Zweitberufungsbeklagte und Anschluss-zweitberufungskläger (fortan Kläger) wurde am tt.mm.2013 als Sohn von B.\_\_\_\_\_ und des Beklagten, Erstberufungsbeklagten, Zweitberufungsklägers und Anschlusszweitberufungsbeklagten (fortan Beklagter), welche nicht verheiratet sind, geboren (Urk. 4/3). Der Kläger wohnte stets bei der Kindsmutter.

### E. 2

Auf entsprechende vom Kläger erhobene Unterhaltsklage, welche am 9. Juli 2014 beim Bezirksgericht Meilen unter Einreichung der Klagebewilligung vom

#### E. 2.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Prämissen für die Festlegung von Kinderunterhaltsbeiträgen grundsätzlich zutreffend dargelegt. Es kann darauf verwiesen werden. Ausgangspunkt für die Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge bilden vorliegend die Zürcher Tabellen, angepasst an den konkreten Einzelfall (vgl. Urk. 117 S. 6-11 m.w.H.; Gmünder, OFK-ZGB, ZGB 285 N 1 ff.). Die Anwendung dieser zürcherischen Richtlinien wird von den Parteien grundsätzlich denn auch nicht beanstandet (Urk. 116 S. 5; Urk. 163/129 S. 4; Urk. 163/116 S. 3 ff.). Strittig ist hingegen, ob von überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen (gemeinsames Monatseinkommen von mehr als Fr. 10'000.-; vgl. BGer 5C.106/2004 vom 5. Juli 2004, E. 3.3) oder - wie dies vom Beklagten geltend gemacht wird - von normalen Verhältnissen auszugehen ist (vgl. Urk. 117 S. 9 f.; Urk. 116 S. 5 f.; Urk. 163/116 S. 3 f.) Je nachdem sind die Ansätze der Zürcher Tabellen allenfalls zu erhöhen oder zu senken. Wie darzutun sein wird (vgl. S. 25 und 39), beläuft sich das anrechenbare Gesamteinkommen der Kindseltern auf durchschnittlich Fr. 12'467.- (Fr. 10'042.- Einkommen Beklagter + Fr. 2'425.- Einkommen Kindsmutter). Damit ist gemäss der höchstrichterlichen Praxis von überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen auszugehen. Zu Recht senkte die Vorinstanz die Tabellenansätze somit nicht um 30 %, wie dies der Beklagte forderte. Richtigerweise erachtete die erste Instanz es denn auch für irrelevant, dass der leistungspflichtige Beklagte im Kanton Aargau wohnhaft ist, nachdem der anspruchsberechtigte Kläger im Kanton Zürich wohnt und die Zürcher Tabellen im Übrigen von gesamtschweizerischen Durchschnittswerten ausgehen (Urk. 117 S. 9 f.; vgl.

- 16 - auch BGer 5A\_90/2017 vom 24. August 2017, E. 9.3.1). Solches wurde im Berufungsverfahren nicht mehr bemängelt (Urk. 163/116 S. 4).

#### E. 2.2

Bedarf des Klägers a) Ausgangspunkt bilden die folgenden Tabellen betreffend die monatlichen Kosten für ein Einzelkind (vgl. auch Urk. 117 S. 10, 15). Weil der Kläger sein 7. Altersjahr erst im Jahr 2020 (und damit nach Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts) vollenden wird, sind an dieser Stelle nur die Kosten betreffend die Kategorie Altersjahre 1.-6. aufzuführen: Stand per 1. Januar 2013, 2014 und 2015 (Tabelle A, Fr./Mt.): Pflege Altersjah- Ernäh- Beklei- Unter- Weitere und Er- Total re rung dung kunft Kosten ziehung 1.-6. 310 90 365 535 725 2025 Stand per 1. Januar 2016 (Tabelle B, Fr./Mt.): Pflege Altersjah- Ernäh- Beklei- Unter- Weitere und Er- Total re rung dung kunft Kosten ziehung 1.-6. 306 89 360 528 716 1999 b) Zufolge der teilweisen Fremdbetreuung von A.\_\_\_\_\_ reduzierte die Vo- rinstanz die Position "Ernährung" vom 1. bis zum 12. Altersjahr um rund 20 %. Die (reduzierten) Ernährungskosten betragen somit Fr. 248.– (Tabelle A, Reduktion um Fr. 62.–) bzw. Fr. 245.– (Tabelle B, Reduktion um Fr. 61.–) (1.-6. Altersjahr) (Urk. 117 S. 11 f.). Dieser Abzug für Ernährung in Kinderkrippe/Hort blieb im Be- rufungsverfahren zunächst unbestritten (Urk. 163/116 S. 3 f.; Urk. 132 S. 4; Urk. 116 S. 7). Unter Hinweis auf die notorisch höheren Lebenshaltungskosten in der Grossregion Zürich und erst recht am Wohnort des Klägers in ..., hielt der Kläger in der Folge hier indes keinen Abzug mehr für gerechtfertigt, auch wenn diese Kosten in einem gewissen Umfang durch die Fremdbetreuungskosten ab-

- 17 - gedeckt seien (Urk. 163/129 S. 5 unten). Dieser Einwand überzeugt nicht, zumal den guten finanziellen Einkommensverhältnissen der Kindseltern im Rahmen des pauschalisierten Zuschlags (vgl. unten) Rechnung getragen werden kann und es eine Tatsache ist, dass sich die Essenskosten für den Kläger zufolge seiner Fremdbetreuung mit Mittagessen zu Hause reduzierten. c) Die Vorinstanz erhöhte die Mietkosten des Klägers auf Fr. 600.–, entspre- chend rund einem Drittel der tatsächlichen Wohnkosten der Kindsmutter von Fr. 1'815.–, zumal diese 3,5-Zimmerwohnung den Verhältnissen angemessen sei und auch der Beklagte alleine eine 3,5-Zimmerwohnung für Fr. 1'300.– bewohne. Dementsprechend wurde der Betrag für "Unterkunft" um Fr. 235.– (Tabelle A, Fr. 600.– - Fr. 365.–) bzw. um Fr. 240.– (Tabelle B, Fr. 600.– - Fr. 360.–) erhöht (Urk. 117 S. 12). Das scheint den Verhältnissen angemessen (vgl. auch Urk. 116 S. 6 f.) und wurde insbesondere vom Beklagten, sofern nicht von "normalen" Ver- hältnissen auszugehen sei, nicht substantiiert in Frage gestellt (Urk. 163/116 S. 3 f.; Urk. 132 S. 4). d) Weil die Position "Pflege und Erziehung" nicht in Geld, sondern von der Kindsmutter in natura erbracht wird, ist diese Position einhellig (vgl. Urk. 116 S. 9; Urk. 163/116 S. 3; Urk. 132 S. 5) und praxisgemäss (Urk. 117 S. 13) vom Bedarf in Abzug zu bringen. Bezüglich der umstrittenen Aufnahme der geltend gemach- ten Fremdbetreuungskosten von rund Fr. 500.– (Urk. 71/62; Urk. 163/129 S. 7) unter diese Position in den Barbedarf des Klägers ist der Vorinstanz, unter Hin- weis auf die diesbezügliche höchstrichterliche Praxis bei unverheirateten Eltern (vor Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts am 1. Januar 2017), beizupflichten. Danach hat das Bundesgericht für den Fall, dass die Eltern nie verheiratet waren, klargestellt, dass der obhutsberechtigte Elternteil, der seine Unterhaltsleistung nicht durch Pflege und Erziehung erbringt und das Kind stattdessen Dritten zur Betreuung überlässt, für die daraus entstehenden Kosten aufkommen muss, sei- ne Unterhaltspflicht also ebenfalls durch Geldzahlung erfüllen muss. Der Gesetz- geber habe die Frage zu beantworten, ob ein Elternteil unabhängig vom Zivilstand Anspruch auf Betreuungsunterhalt habe (Urk. 117 S. 14 f. mit Hinweisen insbe- sondere auf BGer 5A\_336/2015 vom 3. März 2016, E. 4.3.1; BGE 138 III 689 E. 3.3.2). Dabei liess das Bundesgericht offen, ob die Rechtslage allenfalls anders

- 18 - zu beurteilen wäre, falls der nicht obhutsberechtigte Elternteil in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, wobei insbesondere auch dahingestellt blieb, was unter "sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen" zu verstehen sei (vgl. auch BGer 5A\_775/2011 vom 8. März 2012 E. 2.2.1). Der Beklagte verdient zwar gut, jedoch wurden solche ausserordentlichen finanziellen Umstände weder dargetan noch sind sie ersichtlich (vgl. auch OGer ZH LZ170011 vom 28. November 2017, S. 15 f., 25, wo bei einer anerkannten Leistungsfähigkeit von monatlich Fr. 27'900.– von solchen ausserordentlich guten Verhältnissen ausgegangen wurde). Die Fremdbetreuungskosten des Klägers sind demnach im Bedarf der Kindsmutter und nicht in jenem des Klägers zu berücksichtigen. Die Argumentation und Zitate des Klägers (vgl. Urk. 116 S. 7 f.) gehen an der Sache vorbei. e) Die Vorinstanz erwog zu Recht, das Kind habe grundsätzlich Anspruch auf dieselbe Lebenshaltung wie die Eltern. Bei guten finanziellen Verhältnissen könne es sich daher rechtfertigen, dem Kind einen bis zu 25 % höheren Unterhalt zuzusprechen, als ihn die Zürcher Tabelle (welche auf mittlere Verhältnisse zugeschnitten sei) vorsehe (Urk. 117 S. 13 m.w.H.). Mit Blick auf die vorliegend guten finanziellen Verhältnisse der Eltern nahm die Vorinstanz alsdann eine solche pauschale Erhöhung des klägerischen Bedarfs um 10 % vor, zumal die Wohnkosten bereits erhöht worden seien, was rund 12,5 % des gesamten Unterhaltsbedarfs ausmache (Urk. 117 S. 13, 16). Gesamthaft führte die Vorinstanz mithin eine Erhöhung von rund 22,5 % durch. Das ist ein Ermessensentscheid, der nicht zu beanstanden ist. Daran ändert nichts, dass der Beklagte durchaus in der Lage wäre, auch einen höheren Unterhaltsbeitrag auszurichten. Kinderunterhaltsbeiträge sind bei überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht einfach linear nach der finanziellen Leistungskraft des zahlungspflichtigen Elternteils zu bemessen (vgl. BGer 5A\_142/2013 vom 8. August 2013, E. 3.5.1 m.H.). Dem Einwand des Klägers, die Vorinstanz hätte eine pauschale Erhöhung seines Bedarfs um 25 % vornehmen müssen (Urk. 116 S. 5-7; Urk. 163/129 S. 4 f.), ist daher keine Folge zu leisten. Eine Erhöhung drängt sich demgegenüber auf, weil, entgegen der beklagten Auffassung (Urk. 163/116 S. 3 f.; Urk. 132 S. 4 f.), nicht von normalen Verhältnissen, sondern eben von guten auszugehen ist. Rechnerisch nahm die Vorinstanz somit zu Recht einen pauschalen Zuschlag von Fr. 202.–

- 19 - (Tabelle A, 10 % auf Fr. 2'025.–) bzw. Fr. 199.– (Tabelle B, 10 % auf Fr. 1'999.–) vor (vgl. Urk. 117 S. 15 f.). f) Zusammenfassend berechnet sich der klägerische Bedarf somit folgendermassen: 1.-6. Altersjahr Tabelle A (2013, 2014, Tabelle B (2016) 2015) Durchschnittlicher Bedarf Fr. 2'025 Fr. 1'999 10 % Zuschlag + Fr. 202 + Fr. 199 Erhöhung Wohnkosten + Fr. 235 + Fr. 240 Senkung Ernährungskosten - Fr. 62 - Fr. 61 ten Abzüglich Pflege und Er - Fr. 725 - Fr. 716 ziehung Konkreter Bedarf Fr. 1'675 Fr. 1'661 Vom konkreten Bedarf sind vorweg die Kinderzulagen von Fr. 200.– bzw. Fr. 275.– ab 1. Januar 2015 (Urk. 117 S. 14, 16 m.H.) in Abzug zu bringen. Dementsprechend sind die von der Vorinstanz ermittelten Barbedarfe des Klägers (Fr. 1'475.– Juni 2013 bis Dezember 2014, Fr. 1'400.– von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 und Fr. 1'386.– von 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 [vgl. Urk. 117 S 16]) zu bestätigen. In der Zeit ab Geburt des Klägers (mm.2013) bis Ende 2016 resultiert somit ein durchschnittlicher monatlicher noch zu deckender Barbedarf des Klägers von rund Fr. 1'430.– (Fr. 61'457.– : 43 Monate).

### **E. 2.3**

Finanzielle Verhältnisse der Kindsmutter a) Bedarf der Kindsmutter aa) Der Grundbetrag für Alleinerziehende beträgt Fr. 1'350.– (Urk. 117 S. 23 f.; Urk. 116 S. 10; Urk. 136 S. 8;

Urk. 163/116 S. 4 f.). bb) Die von der Vorinstanz in Anrechnung gebrachten Beträge für den Mietzins (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 1'240.– bis Ende März 2015 und Fr. 1'215.– ab April 2015 (Bruttomietzinsen abzüglich Fr. 600.– Wohnkostenanteil Kläger) sind ausgewiesen (Urk. 117 S. 18, 23; Urk. 4/16; Urk. 71/51; Urk. 71/55) und blieben denn auch unbestritten (Urk. 116 S. 10; Urk. 136 S. 8; Urk. 163/116 S. 4 f.; Urk. 132 S. 5). Zusätzliche Nebenkosten werden zu Recht keine geltend gemacht (vgl. Urk. 117 S. 19, 23; Urk. 116 S. 10; Urk. 136 S. 8). Belegt und

- 20 - nicht strittig sind ferner die (obligatorischen) Krankenkassenprämien von gerundet Fr. 339.– im Jahr 2014, Fr. 354.– im Jahr 2015 und Fr. 385.– im Jahr 2016. Akzeptiert werden auch die weiteren notwendigen Medizinalkosten von durchschnittlich Fr. 45.– pro Monat, Fr. 22.– für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Fr. 125.– für Kommunikation/Billag sowie Fr. 93.– Arbeitswegkosten (ÖV) (vgl. Urk. 117 S. 19 m.H., 23; Urk. 116 S. 10; Urk. 136 S. 8; Urk. 163/116 S. 4 f.). cc) Die Vorinstanz rechnete der Kindsmutter unter dem Titel auswärtige Verpflegung nichts an. Sie erwog, vom Grundbetrag würden vorliegend auf das Mittagessen bereits rund Fr. 12.– täglich entfallen. Gemäss eigenen Angaben arbeite die Kindsmutter jeweils vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und hole anschliessend den Kläger um 12.45 Uhr in der Kindertagesstätte ab. Das Mittagessen nehme sie während der Zugfahrt von G.\_\_\_\_\_ nach H.\_\_\_\_\_ ein. Die Kosten beliefen sich zwischen Fr. 10.– und Fr. 15.–. Inwiefern ihr damit überhaupt Mehrkosten für die Einnahme des Mittagessens entstünden, sei nicht ersichtlich. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Auslagen von Fr. 110.– pro Monat nicht belegt worden. Ferner sei nicht ersichtlich, weshalb es der Kindsmutter, welche jeweils um 13.00 Uhr wieder zu Hause sein dürfte, nicht möglich sein sollte, das Mittagessen um 13.00 Uhr zuhause einzunehmen (Urk. 117 S. 17, 20 f., 23). Der Kläger hält an einem monatlichen Betrag für auswärtige Verpflegung von Fr. 100.– fest, zumal die Kindsmutter von 7.00 bis 13.15 Uhr für Krippe-/Arbeitsweg von zu Hause abwesend und das Essen unterwegs notorisch teurer sei (Urk. 116 S. 10; Prot. I S. 7, 57). Zwar ist es der Kindsmutter nicht zuzumuten, sich erst nach 13.00 Uhr zuhause eine Mahlzeit zuzubereiten, wenn sie den Kläger, welcher bereits gegessen hat, in der Kindertagesstätte abgeholt hat. Indessen ist mit der Vorinstanz in der Tat nicht einzusehen, inwiefern der Kindsmutter, bei geltend gemachten Kosten für das Mittagessen unterwegs im Zug zwischen Fr. 10.– bis Fr. 15.– pro Mahlzeit (vgl. Prot. I S. 7, 33), überhaupt Mehrauslagen entstehen sollen, wenn, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, praxisgemäss bereits Fr. 12.– für das Mittagessen im Grundbetrag enthalten sind. Zudem blieben die geltend gemachten Auslagen von Fr. 110.– pro Monat nach wie vor unbelegt (Urk. 116 S. 10). Es bleibt daher

- 21 - dabei, dass der Kindsmutter unter diesem Punkt nichts in Anrechnung zu bringen ist. dd) Die mit Fr. 365.– bis Ende Dezember 2014 und Fr. 478.– ab 1. Januar 2015 bis Ende Mai 2019 veranschlagten durchschnittlichen monatlichen Fremdbetreuungskosten setzte die Vorinstanz - wie vorstehend dargelegt - praxisgemäss zu Recht im Bedarf der Kindsmutter (und nicht im Barbedarf des Klägers) als Gewinnungskosten ein. Beträgmässig wurden diese belegten Kosten nicht kritisiert (Urk. 163/116 S. 4 f.; Urk. 71/62; Urk. 117 S. 22; Urk. 116 S. 8; Urk. 132 S. 5), weshalb es dabei bleibt. ee) Für die laufenden Steuern veranschlagte die Vorinstanz, basierend auf der Schätzung des Klägers (und ohne die nicht steuerbaren in den Jahren 2013 bis 2015 ausgerichteten Kleinkinderbetreuungsbeiträge), einen Betrag von monatlich Fr. 250.– (Urk. 117 S. 23). Im Berufungsverfahren werden noch Fr. 225.– pro Monat aufgeführt (Urk. 116 S. 10; Urk.

136 S. 8; Urk. 163/129 S. 9). Der Beklagte rügt ein aktenwidriges und widersprüchliches Vorgehen der Vorinstanz, welches zudem einer Begründung entbehre. Korrekterweise sei der Betrag auf Fr. 74.25 festzulegen (Urk. 163/116 S. 5; Prot. I S. 51 [hier ging er lediglich von Fr. 42.45 aus]). Die Steuern sind pflichtgemäss zu schätzen. Ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen von rund Fr. 22'500.– ergibt sich gestützt auf das Steuerberechnungsprogramm des Kantons Zürich ein monatliches Steuerbetreffnis der Kindsmutter von lediglich rund Fr. 40.– pro Monat, welches von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. Fr. 2'425.– durchschnittliches Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn [vgl. unten] x 12 + Fr. 242.– durchschnittliche Kinderzulagen von Juni 2013 bis Dezember 2016 [vgl. Urk. 117 S. 16: bis 31. Dezember 2014: Fr. 200.– KZ, ab Januar 2015 Fr. 275.– KZ] x 12 + rund Fr. 1'400.– monatliche Kinderunterhaltsbeiträge x 12 abzüglich der Abzüge von rund Fr. 26'100.– (vgl. Urk. 71/48 [Steuererklärung 2014]; Prot. I S. 51; Urk. 163/116 S. 4; Urk. 119/4, wobei der Beklagte versehentlich vom Grundtarif anstelle des massgeblichen Einelterntarifs ausgeht).

- 22 - ff) Zusammengefasst beläuft sich der Bedarf der Kindsmutter bis 31. Dezember 2014 auf Fr. 3'619.–, ab 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 auf Fr. 3'747.–, ab 1. April 2015 bis 31. Dezember 2015 auf Fr. 3'722.– und für das Jahr 2016 auf Fr. 3'753.–. Aus Gründen der Praktikabilität rechtfertigt es sich, von Januar 2015 bis Ende Dezember 2016 von einem durchschnittlichen Bedarf der Kindsmutter von rund Fr. 3'741.– auszugehen (Fr. 89'775.– : 24 Monate). b) Einkommen der Kindsmutter aa) Unbestrittenermassen war die Kindsmutter bis Juli 2014 bei der I. \_\_\_\_\_ AG in einem 60 %-Pensum als Sachbearbeiterin tätig und verdiente dort durchschnittlich Fr. 2'985.– pro Monat (ohne Kinderzulagen, inkl. 13. Monatslohn (Urk. 117 S. 24 m.H.; Urk. 116 S. 11; Urk. 132 S. 6; Urk. 163/116 S. 5 f.). In den Monaten August und September 2014 erzielte sie kein Erwerbseinkommen (Urk. 117 S. 24 m.H.; Urk. 116 S. 11). Seit 1. Oktober 2014 ist sie zu 50 % bei der Kirchgemeinde J. \_\_\_\_\_ als Pfarreisekretärin erwerbstätig. Dort erzielt sie ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (einschliesslich 13. Monatslohn) von Fr. 2'314.– (ohne Kinderzulagen; Urk. 117 S. 24 m.H.). Entgegen der Auffassung des Beklagten (Urk. 163/116 S. 5) ist dabei der 13. Monatslohn, welcher anteilmässig im Dezember und Juni ausbezahlt wird (vgl. Urk. 71/49/3, /8), bereits eingeschlossen (Fr. 2'136.– Nettoeinkommen ohne Kinderzulagen [Urk. 4/15/1-3; Urk. 71/49/1-13] x 13 : 12). Zudem sind die Kinderzulagen auszuschneiden (entgegen Urk. 79/63; Urk. 163/116 S. 5). Praktikabilitätshalber ist für die Zeit von mm.2013 (Geburt A. \_\_\_\_\_) bis Ende 2016 somit von einem durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen der Kindsmutter von Fr. 2'425.– (einschliesslich 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen) auszugehen (Fr. 104'268.– [14 Monate x Fr. 2'985.– + 2 Monate x Fr. 0.– + 27 Monate x Fr. 2'314.–] : 43 Monate). bb) Zusätzlich erhielt die Kindsmutter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Klägers Kleinkinderbetreuungsbeiträge der Wohngemeinde H. \_\_\_\_\_ von monatlich Fr. 2'808.– ab 1. Oktober 2013, Fr. 2'317.– ab 1. April 2014 und Fr. 2'156.– ab 1. Oktober 2014 bis Juni 2015 (Urk. 37/44-46), welche die Vorinstanz ihr als Einkommen anrechnet, zumal diese Beiträge gemäss Merkblatt Kleinkinderbetreuungsbeiträge 2013 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich,

- 23 - Amt für Jugend und Berufsberatung, als Erwerbsersatzeinkommen zu verstehen seien (Urk. 117 S. 24 f.). Wie bereits vor Vorinstanz hält der Kläger demgegenüber daran fest, dass diese Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB), welche eine Form der Sozialhilfe darstellen, der Kindsmutter nicht als Einkommen in Anrechnung zu bringen seien, weil

sie den Anspruch auf diese nach Zusprechung der Unterhaltsbeiträge verliere und diese mit den rückwirkend vom Beklagten auszurichtenden Alimenten werde zu- rückerstatten müssen (Urk. 22 RZ 3b; Urk. 116 S. 1). Der Beklagte verweist dies- bezüglich auf das angefochtene Urteil (Urk. 132 S. 6). Gemäss der bisherigen Kammerpraxis wurden diese (nunmehr per April 2016 ab- geschafften) KKBB beim beziehenden Elternteil jeweils als Einkommen berück- sichtigt, weil diese Beiträge als Erwerb ersatz Einkommen zu verstehen seien und den Eltern ermöglichen sollten, ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, damit sie die Betreuung der Kleinkinder (jedenfalls in deren ersten zwei Lebensjahren) selber übernehmen könnten (vgl. OGer ZH LZ140008 vom 15. Dezember 2014, S. 17, E. II./7.2; OGer ZH LE160070 vom 27. Juni 2017, S. 20; OGer ZH LC060034 vom 11. Juli 2007, S. 17, E. III./4b, cc; vgl. auch Urk. 119/4 [Merkblatt Kleinkinderbe- treuungsbeiträge 2015]). Darauf ist indes zurückzukommen. Zu Unrecht ausgerichtete KKBB können zurückgefordert werden (vgl. § 27 Abs. 2 aKJHG). Die Gemeinde H.\_\_\_\_\_ setzte in ihrem Entscheid betreffend Kleinkin- derbetreuungsbeiträge vom 14. April 2014 die monatlichen Beiträge der Kinds- mutter von bislang Fr. 2'808.– (vgl. Urk. 37/44) im Hinblick auf die vom Beklagten monatlich auf ein Sperrkonto bezahlten Alimente von Fr. 600.– denn auch auf Fr. 2'317.– im Monat herab, wobei mit der Kindsmutter vereinbart worden sei, dass die Kleinkinderbetreuungsbeiträge bereits reduziert würden, um eine Rück- zahlung zu verhindern. Vorbehalten blieb dabei explizit eine rückwirkende Revisi- on mit eventuellen Rückforderungen, sollte der Beklagte ab Geburt von A.\_\_\_\_\_ noch höhere Zahlungen leisten (Urk. 37/45). Die Kindsmutter muss mithin im Hin- blick auf die im vorliegenden Verfahren rückwirkend ab Geburt von A.\_\_\_\_\_ fest- zulegenden Kinderunterhaltsbeiträge mit einer entsprechenden anteilmässigen Rückforderung der ausgerichteten KKBB rechnen. Zwar stellen die KKBB ein Er-

- 24 - satzerwerbseinkommen dar, allerdings ist dieses subsidiär zu den vom nicht ob- hutsinhabenden Elternteil geschuldeten Alimenten, welche denn auch bei der Be- stimmung der anrechenbaren Einnahmen mitzubersichtigen sind (vgl. § 22 Abs. 1 lit. f aAKV). Diese Beiträge tragen den Charakter von Fürsorgeleistungen, hängen sie doch von der Bedürftigkeit der Kindsmutter ab. Solche Leistungen ge- hen jedoch der familienrechtlichen Unterhaltspflicht immer nach (ZR 90 [1991] Nr. 53, S. 171). Zusammengefasst sind der Kindsmutter die in der Zeitspanne von Oktober 2013 bis tt.mm.2015 bezogenen KKBB somit, entgegen der Vorinstanz, nicht als Ein- kommen anzurechnen. c) Leistungsfähigkeit der Kindsmutter Mit Blick auf die durchschnittlichen monatlichen Nettoerwerbseinkünfte der Kindsmutter von Juni 2013 bis Ende 2016 von, wie dargetan, Fr. 2'425.– sowie ih- re monatlichen Bedarf zahlen von Fr. 3'619.– bis Ende Dezember 2014 und Fr. 3'741.– von Januar 2015 bis Ende Dezember 2016 ergibt sich, dass die Kindsmutter nicht leistungsfähig ist, weshalb sie sich nicht an der Deckung des Barbedarfs des Klägers beteiligen kann, zumal sie nicht einmal ihren eigenen Be- darf zu decken in der Lage ist.

#### **E. 2.4**

**Bemessung der Unterhaltsbeiträge** Der durchschnittliche (nicht durch die Kinderzulagen gedeckte) Bedarf des Klä- gers ab seiner Geburt (tt.mm.2013) bis Ende 2016 beläuft sich, wie dargetan, auf rund Fr. 1'430.– pro Monat. Dass der Kläger vorliegend rückwirkend ab seiner Geburt Unterhaltsbeiträge beanspruchen kann (vgl. Urk. 117 S. 45; Art. 279 ZGB), wurde nicht beanstandet (Urk. 163/116 S. 13). Die Kindsmutter erbringt ihre Leis- tung durch Pflege und Erziehung in natura, und ist, wie dargelegt, darüber hinaus finanziell nicht leistungsfähig, zumal sie ihren eigenen Notbedarf nicht zu decken in der Lage ist.

Demgegenüber ist der Beklagte leistungsfähig. Er ist daher in dieser ersten Phase von Juni 2013 bis 31. Dezember 2016 zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an den Kläger von Fr. 1'430.– zu verpflichten. 3. Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2017 3.1. Gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient neu auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Jedes Kind soll dadurch von den bestmöglichen Betreuungsverhältnissen profitieren können. Gemäss Botschaft zum neuen Kindesunterhalt umfasst der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Damit soll die Präsenz des betreuenden Elternteils auch wirtschaftlich sichergestellt werden (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 529, S. 554). Somit ist beim Kindesunterhalt neuerdings zwischen dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zu unterscheiden. Der Barunterhalt (Art. 276 Abs. 2 ZGB) deckt dabei alle direkten Kosten des Kindes,

- 40 - wie beispielsweise Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Krankenkassenprämien, Fremdbetreuung, Schulauslagen, etc. Der Betreuungsunterhalt dahingegen deckt die indirekten Kosten, welche durch die persönliche Betreuung durch einen Elternteil entstehen. Damit ist auch gesagt, dass ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet ist, wenn das Eigenversorgungsmanko eines Elternteils betreuungsbedingt ist. Rechnerisch ergibt sich der Betreuungsunterhalt aus den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, welche grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum (= Notbedarf), zuzüglich einer Steuerpauschale auf diese Kosten von Fr. 100.–, entsprechen, abzüglich des eigenen Einkommens der Hauptbetreuungsperson (OGer ZH LE160071 vom 30. März 2017, E. III.D.2.). Sodann haben sich die Parameter gemäss der Zürcher Kinderkosten-Tabelle 2017 leicht geändert. Es bestehen neu die Positionen Ernährung / Kleidung / Wohnen / Wohnnebenkosten und Haushalt / Krankenkasse / Gesundheit / Telefon und Internet / Freizeit, Förderung und öV. Die Angaben berücksichtigen nur die Barkosten, ausgenommen sind die Drittbetreuungskosten und der Betreuungsunterhalt. 3.2. Barbedarf und Betreuungsbedarf des Klägers a) Barbedarf aa) Ausgangspunkt betreffend die Barkosten bildet die Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2017 (Fr./Mt):

Altersjahre	Ernährung	Kleidung	Wohnen	Wohnnebenkosten	Kranken- und Haushalt kasse
1. bis 6.	260	90	485	75	106
7. bis 12.	340	135	485	75	106
13. bis 18.	380	145	485	75	106

- 41 - Altersjahre Gesundheit Telefon und Freizeit, Förderung und öV

Altersjahre	Gesamtkosten	Internet	derung und öV
1. bis 6.	165	0	50
7. bis 12.	40	0	300
13. bis 18.	160	70	360

bb) Pauschalzuschlag Mit Blick auf die guten Einkommensverhältnisse der Parteien, welche über Fr. 10'000.– monatlich liegen, erscheint ein solcher Pauschalzuschlag auch hier gerechtfertigt. Weil bereits die Wohnkosten jeweils um Fr. 115.– zu erhöhen sind (Fr. 600.– - Fr. 485.–, vgl. lit. cc), was rund 8 % des gesamten Bedarfs entspricht, rechtfertigt sich vorliegend eine pauschale Erhöhung um 14,5 % (womit der Bedarf analog der Unterhaltsberechnung bis Ende 2016 insgesamt um 22,5 % angemessen erhöht wird. Dementsprechend sind die abgestuften Gesamtbedarfe um gerundet Fr. 178.– (Phase 1: Altersjahre 1. bis 6.), Fr. 215.– (Phase 2: Altersjahre 7. bis 12.) und Fr. 258.– (Phase 3: Altersjahre 13. bis 18.) zu erhöhen. cc) Erhöhung Wohnkosten Auch ab 1. Januar 2017 sind die Wohnkosten des Klägers, welche gemäss den Tabellen in allen Phasen Fr. 485.–

betragen, um Fr. 115.– auf Fr. 600.– zu erhöhen. dd) Reduktion Ernährung Die Beträge für Ernährung sind zufolge der Fremdbetreuung an fünf Tagen die Woche mit Mittagessen/Mittagstisch auch hier in der ersten und zweiten Phase (mithin bis zur Vollendung des 12. Altersjahres) um 20 % und damit um Fr. 52.– (Phase 1) bzw. Fr. 68.– (Phase 2) zu kürzen (vgl. Urk. 117 S. 12 sowie vorstehend).

- 42 - ee) Die Fremdbetreuungskosten sind neu im Barbedarf des Kindes zu berücksichtigen (Art. 276 Abs. 2 ZGB; vgl. dazu auch den Leitfaden neues Unterhaltsrecht des Obergerichts des Kantons Zürich, S. 5). Die Ausführungen des Beklagten, wonach bei den ab 1. Januar 2017 im klägerischen Bedarf zu berücksichtigenden Fremdbetreuungskosten ein Abzug von 50 % zufolge Querfinanzierung durch den Kinderunterhalt vorzunehmen sei (Urk. 163/134 S. 3), ist nicht zu folgen. Eine Querfinanzierung der ledigen Mutter durch Kinderunterhalt wäre allenfalls dann gegeben, wenn im Ledigenbetreuungsunterhalt Überschussanteile berücksichtigt würden, zumal die ledige Mutter keinen Anspruch auf Teilhabe am Lebensstandard des Vaters hat, das Kind hingegen schon (Heinz Heller, *Betreuungsunterhalt & Co. - Unterhaltsberechnung ab 1. Januar 2017*, in: *Anwaltsrevue 2016* S. 463, S. 471 f., Ziff. VI/2./B/iv.). Die Vorinstanz veranschlagte monatliche Fremdbetreuungskosten in der Höhe von Fr. 478.– ab 1. Januar 2015 bzw. Fr. 400.– ab Juni 2019 (Urk. 117 S. 22 f.). Die durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten von Fr. 478.– pro Monat sind ausgewiesen (Urk. 71/62) und wurden vom Beklagten denn auch anerkannt (Urk. 80 S. 3 Rz. 2). Im Übrigen erwog die Vorinstanz, der zukünftige Betreuungsaufwand könne sich je nach Betreuungsform, -ort und -bedarf ändern und sei im Voraus schwierig abschätzbar. Zudem sei auch nicht klar, welchen Anteil an der Betreuung des Kindes der Beklagte in Zukunft übernehmen werde. Für die Zeit ab dem 6. Lebensjahr werde der Kläger vormittags die Schule besuchen, weshalb bei gleichbleibender Arbeitstätigkeit der Kindsmutter, abgesehen des Besuchs eines Mittagstisches, von keiner Fremdbetreuung mehr auszugehen sei. Mit Blick auf die Betreuungstarife der Schule H.\_\_\_\_\_ und das steuerbare Einkommen der Kindsmutter würden monatlich für die Fremdbetreuung des Klägers über Mittag monatliche Kosten von gerundet Fr. 400.– (pro Tag Fr. 20.40) anfallen. Ab dem 13. Altersjahr des Klägers könne davon ausgegangen werden, dass auch über Mittag keine Fremdbetreuung mehr notwendig sein werde und diesbezüglich auch keine zusätzlichen Kosten mehr anfallen würden (Urk. 117 S. 22). Der Kläger geht von Krippenkosten von rund Fr. 500.– pro Monat und ab August 2017 von Hortkosten in der nämlichen Höhe aus, basierend auf fünfmal wöchentlich Früh- und Mittagbetreuung im Umfang von monatlich über rund Fr. 400.–

- 43 - und zirka einmal wöchentlicher Nachmittagsbetreuung zufolge Nachmittagsarbeitseinsätzen der Kindsmutter über rund Fr. 100.–. Die Kindsmutter sei in einem 50 %-Pensum angestellt und arbeite von Montag bis Freitag regelmässig von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die tägliche Minuszeit von 40 Minuten müsse sie nebst Heimarbeit gelegentlich durch einzelne Ganztages- bzw. zusätzliche Nachmittagsarbeiten kompensieren (Urk. 116 S. 8; Urk. 119/3; Prot. I S. 57). Auch nach Eintritt von A.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten im August 2017 sei die Kindsmutter auf fünfmalige Frühhort- und Mittagshortbetreuung pro Woche angewiesen, was sie unter Berücksichtigung der Ferien, aber auch des teilweise in Anspruch zu nehmenden Ferienhorts auf mindestens rund Fr. 500.– pro Monat zu stehen komme (Urk. 136 S. 6 f.; Urk. 163/129 S. 7; Urk. 155 S. 3; Urk. 157/3 [Rechnung August 2017]). Der Beklagte hält an den von der Vorinstanz berechneten Fremdbetreuungskosten (Fr. 478.– ab 1. Januar 2015 und Fr. 400.– ab 1. Juni 2019) fest

(Urk. 163/134 S. 2). Er bestreitet indessen die Notwendigkeit einer Frühhortbetreuung. Solches könne durch geeignete organisatorische Vorkehren vermieden werden (Urk. 144 S. 4). Anerkannt und belegt sind die Krippenkosten von durchschnittlich Fr. 478.– monatlich, welche bis zum Eintritt von A. \_\_\_\_\_ in den Kindergarten im August 2017 anfielen, wobei es sich aus praktischen Gründen sowie angesichts der guten finanziellen Verhältnisse rechtfertigt, diesen Betrag ab 1. Januar 2017 auf Fr. 500.– aufzurunden (Urk. 71/62; Urk. 117 S. 22 f.; Urk. 136 S. 6; Urk. 163/134 S. 2). Da die Kindsmutter von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr arbeitet (vgl. Prot. I S. 57), ist sie sowohl auf eine Frühbetreuung bzw. einen Morgentisch als auch auf einen Mittagstisch angewiesen, da der Kindergarten notorischerweise erst um 8.15 Uhr öffnet bzw. die Schule um 8.20 Uhr beginnt (vgl. Urk. 136 S. 6; www.schule-....ch: Stundepäne). Es rechtfertigt sich daher, dem Kläger den geltend gemachten und ausgewiesenen monatlichen Mindestbetrag von rund Fr. 500.– für die Früh- und Mittagshortbetreuung auch ab August 2017 bis Ende Juni 2025 (Vollendung 12. Altersjahr) weiterhin in Anrechnung zu bringen. Ob es sich bei Urk. 157/3 (Betreuungsvereinbarung gemäss Schreiben der Schule H. \_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2017 samt Rechnung vom 28. August 2017) um ein verspätetes und damit unzulässiges Novum handelt (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO;

- 44 - Urk. 159 S. 1 f.) kann dabei dahingestellt bleiben, weil sich der Beizug dieses Aktenstücks nach dem Gesagten ohnehin erübrigt. ff) Aus Gründen der Praktikabilität ist von folgenden Zeitspannen auszugehen: 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2019 (1. Phase [1. bis 6. Altersjahr]), 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2025 (2. Phase [7. bis 12. Altersjahr]) und ab 1. Juli 2025 (3. Phase [13. bis 18. Altersjahr]) bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung. Zusammengefasst präsentiert sich der Barbedarf des Klägers somit folgendermassen: 1.01.2017 bis 1.07.2019 bis ab 1.07.2025 bis 30.06.2019 30.06.2025 6.06.2031 bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung Gesamtbedarf Fr. 1'231 Fr. 1'481 Fr. 1'781 Pauschalzuschlag + Fr. 178 + Fr. 215 + Fr. 258 (14,5 %) Zuschlag Unter- + Fr. 115 + Fr. 115 + Fr. 115 künft Abzug Ernährung - Fr. 52 - Fr. 68 Fremdbetreuung + Fr. 500 + Fr. 500 total Fr. 1'972 Fr. 2'243 Fr. 2'154 abzüglich KZ - Fr. 275 - Fr. 275 - Fr. 275 zu deckender Fr. 1'697 Fr. 1'968 Fr. 1'879 Barbedarf:

- 45 - b) **Betreuungsbedarf** Die Lebenshaltungskosten der Kindsmutter entsprechen ihrem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 3'355.– (Januar 2017 bis April 2017) und Fr. 2'780.– (ab Mai 2017; vgl. unten lit. C./3.3./a/ee). Dazu kommt die auf den Lebenshaltungskosten berechnete Steuerpauschale von Fr. 100.– (vgl. Leitfaden neues Unterhaltsrecht, S. 8). Weil im Gegenzug die veranschlagten Fr. 120.– für die laufenden Steuern (lit. C.3.3./a/cc) vom Bedarf in Abzug zu bringen sind, sind die Lebenshaltungskosten rechnerisch um Fr. 20.– zu reduzieren. Dementsprechend belaufen sich die Lebenshaltungskosten der Kindsmutter von Januar 2017 bis April 2017 auf Fr. 3'335.– und ab Mai 2017 auf Fr. 2'760.–. Wie darzutun sein wird, ist der Kindsmutter von Januar 2017 bis Ende Juni 2025 ein massgebliches Monatsnettoeinkommen von Fr. 2'314.–, ab Juli 2025 ein solches von Fr. 3'702.– und ab Juli 2029 ein solches von Fr. 5'000.– anzurechnen (vgl. unten lit. C./3.3./b). Lebenshaltungskosten Einkommen Manko Jan. 2017 bis Fr. 3'335 Fr. 2'314 - Fr. 1'021 April 2017 Mai 2017 bis Fr. 2'760 Fr. 2'314 - Fr. 446 Juni 2025 Juli 2025 bis Fr. 2'760 Fr. 3'702 Juni 2029 ab Juli 2029 Fr. 2'760 Fr. 5'000 Die Kindsmutter hat mithin ein betreuungsbedingtes Manko von Fr. 1'021.– von Januar 2017 bis April 2017 und ein solches von Fr. 446.– von Mai 2017 bis Juni 2025. Dieses Manko ist der Betreuungsunterhalt und ist zusätzlich zum Barunterhalt vom Beklagten geschuldet. Mit

Blick auf die in Kinderbelangen herrschende Officialmaxime und nachdem auch der Betreuungsunterhalt Teil des Kindesunterhalts ist, spielt die teilweise tie-

- 46 - fere Bezifferung des Klägers hinsichtlich des Betreuungsunterhalts (betreffend Januar 2017 bis April 2017; vgl. Urk. 136 S. 2) keine Rolle. Zudem verlangt er gesamtthaft mehr Kindesunterhalt, als zugesprochen wird. 3.3. Finanzielle Verhältnisse der Kindsmutter a) Bedarf der Kindsmutter aa) Ausgangspunkt bildet der vorstehend ermittelte Bedarf für das Jahr 2016 in der Höhe von Fr. 3'753.- pro Monat (vgl. lit. C./2.3./a/ff), wobei die nachfolgenden Anpassungen vorzunehmen sind. bb) Die Fremdbetreuungskosten (Fr. 478.- {bzw. rund Fr. 500.-}; Urk. 117 S. 23; Urk. 71/62) sind neu im Barbedarf des Klägers zu berücksichtigen und dementsprechend vom Bedarf der Kindsmutter in Abzug zu bringen (vgl. auch Urk. 144 S. 2; Urk. 163/129 S. 6). cc) Ab 2017 rechtfertigt es sich, der Kindsmutter mit Blick auf die höheren Kinderunterhaltsbeiträge auch einen grösseren Betrag von geschätzt Fr. 120.- pro Monat für die laufenden Steuern im Bedarf zuzugestehen (vgl. rund Fr. 36'200.- steuerbares Einkommen [Fr. 28'092.- Nettoeinkommen + Fr. 3'300.- KZ + Fr. 2'400.- durchschnittliche geschätzte Unterhaltsbeiträge x 12] abzüglich rund Fr. 24'000.- Abzüge [vgl. Urk. 119/2 [Steuererklärung 2015]). Der Basisbedarf des Jahres 2016 ist daher um Fr. 80.- zu erhöhen. dd) Neu hat sich im Berufungsverfahren ergeben, dass die Kindsmutter per 1. Mai 2017 zusammen mit P. \_\_\_\_\_ in eine neue Wohnung umgezogen ist. Der monatliche Mietzins für diese 4,5-Zimmerwohnung beträgt Fr. 2'880.- (Urk. 149 [Verfügung vom 28. August 2017 betreffend Edition aktuelle Mietverträge der Kindseltern] i.V.m. Urk. 155 S. 2; Urk. 157/1 i.V.m. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Der Kläger lässt bestreiten, dass die Kindsmutter, wie der Beklagte behauptet (Urk. 144 S. 3; Urk. 159 S. 2), mit P. \_\_\_\_\_ in einer festen eheähnlichen (Paar-)Beziehung lebe. Es handle sich um einen blossen Mitbewohner und jeder der drei Bewohner verfüge über ein eigenes Zimmer. Die Kindsmutter übernehme deshalb für sich und den Kläger entsprechend der Anzahl Personen im Haushalt zwei Drittel des

- 47 - Mietzinses im Betrag von monatlich Fr. 1'920.-. Zudem handle es sich hierbei um eine unzulässige neue Behauptung des Beklagten (Urk. 155 S. 2; Urk. 157/2 [Zahlungsbeleg betr. Dauerauftrag Mietanteil P. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 1'920.- ]). Ob es sich vorliegend um ein sogenanntes qualifiziertes oder gefestigtes eheähnliches Konkubinat handelt, kann offen bleiben. Jedenfalls lebt die Kindsmutter zumindest in einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft mit P. \_\_\_\_\_, welche Einsparungen in den Lebenshaltungskosten mit sich bringt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, weshalb die Kindsmutter, welche bislang eine 3,5-Zimmerwohnung mit dem Kläger bewohnte, mit P. \_\_\_\_\_ in eine 4,5-Zimmerwohnung ziehen und dabei einen höheren tatsächlichen Mietkostenanteil (vgl. Urk. 157/2) als die bisherige Miete in Kauf nehmen sollte, ohne dass zwingende Gründe für diesen Umzug vorgelegen hätten, insbesondere eine Notlage, wie beispielsweise die Totalsanierung der alten Wohnung oder Kündigung dieser Wohnung durch die Vermieterschaft etc. Der Mietvertrag wurde im Übrigen bereits am 7. Februar 2017 unterzeichnet (Urk. 157/1), wobei der Kläger die neuen Wohn- und Lebensverhältnisse der Kindsmutter erst auf entsprechende Aufforderung der Kammer offenlegte (Urk. 149). Es widerspricht jedenfalls der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es sich bei P. \_\_\_\_\_ um einen blossen Mitbewohner handeln soll (vgl. im Übrigen auch die vom Beklagten beigebrachten und dem Kläger zur Kenntnis gebrachten Fotografien [Urk. 161/20-22]; Urk. 162). Dass es sich hier um eine bloss vorübergehende oder nur sehr lockere Hausgemeinschaft handeln soll, wurde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

Entscheidend ist zudem ohnehin nicht die Dauer der Partnerschaft, sondern der wirtschaftliche Vorteil, der daraus gezogen wird. In Anlehnung an die betriebsrechtlichen Richtlinien tragen die Partner die gemeinschaftlichen Kosten (Grundbetrag, Miete usw.) anteilmässig, selbst wenn die tatsächliche Beteiligung geringer sein sollte. Diese Kostenersparnis ist im Bedarf des unterhaltsberechtigten wie im Übrigen auch des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 138 III 97, E. 2.3.2; Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Bern 2014, N 2.81). Somit ist ab 1. Mai 2017 der Grundbetrag auf die Hälfte des Grundbetrages für Ehegatten und damit auf Fr. 850.– (vgl. Kreisschreiben, Ziffer II.3) zu reduzieren.

- 48 - Beim neuen Mietzins von Fr. 2'880.– rechtfertigt sich jedoch keine hälftige Reduktion, weil auch für A.\_\_\_\_\_ ein Wohnanteil auszuscheiden ist. Es erscheint gerechtfertigt und praktikabel, diesen weiterhin bei Fr. 600.– pro Monat zu belassen. Der Restbetrag ist indes zwischen der Kindsmutter und P.\_\_\_\_\_ hälftig aufzuteilen, womit bei der Kindsmutter ein Mietzinsanteil von Fr. 1'140.– resultiert. Trotz dieser einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft sind hingegen die moderaten Beträge für Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Fr. 22.–) sowie die Kommunikationskosten (einschliesslich Billag; Fr. 125.–) im Bedarf der Kindsmutter unverändert zu belassen (vgl. auch Urk. 155 S. 3). ee) Zusammengefasst beläuft sich der Bedarf der Kindsmutter somit von Januar 2017 bis und mit April 2017 auf Fr. 3'355.– und ab Mai 2017 auf Fr. 2'780.–. b) Einkommen der Kindsmutter Wie vorstehend erwähnt, erzielt die Kindsmutter seit 1. Oktober 2014 als Pfarresekretärin im 50 %-Pensum bei der Kirchgemeinde J.\_\_\_\_\_ ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (einschliesslich 13. Monatslohn) von Fr. 2'314.– (ohne Kinderzulagen; Urk. 117 S. 24 m.H.; Urk. 136 S. 9). Die Vorinstanz hielt dafür, ab dem 13. Altersjahr des Klägers sei es der Kindsmutter jedoch zuzumuten, ihr Arbeitspensum auf 80 % aufzustocken, womit sich das (hypothetische) Nettoeinkommen in dieser Phase (13. bis 18. Altersjahr) auf zirka Fr. 3'702.– beläuft (Urk. 117 S. 25 m.H. auf BGER 5A\_177/2010 vom 8. Juni 2010, E. 8.2 m.w.H.). Der Kläger bemängelt solches, zumal es bei Jugendlichen gerade in der Pubertät und den für den späteren Werdegang dann sehr wichtigen Schuljahren (Übertritt in die Oberstufe) regelmässig zu grösseren schulischen und/oder sozialen Problemen und jedenfalls Anforderungen komme, welche eine erhöhte Präsenz gerade eines alleinerziehenden Elternteils erforderlich machen würden. Es könne der Kindsmutter vorliegend frühestens ab dem 16. Altersjahr des Klägers zugemutet werden, einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen und ein Nettoeinkommen von höchstens Fr. 5'000.– zu erzielen (Urk. 136 S. 9 f.; Urk. 163/129 S. 11; Urk. 116 S. 11 f.). Der Beklagte will der Kindsmutter demgegenüber ab dem 13. Altersjahr von A.\_\_\_\_\_ ein 80 % Pensum zumuten und ab

- 49 - dessen 16. Altersjahr praxisgemäss ein Vollzeitpensum (Urk. 163/116 S. 6; Urk. 132 S. 5). Als Richtlinie gilt gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung, an welcher grundsätzlich auch unter heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen festzuhalten ist, dass dem betreuenden Elternteil die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % grundsätzlich erst zumutbar ist, wenn das jüngste Kind 10-jährig ist, und zu 100 % erst dann, wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht hat ("10/16-er Regel"). Dabei schliesst "das jüngste Kind" auch Einkindfamilien ein. Richtlinien stellen jedoch definitionsgemäss keine starren Regeln dar; vielmehr sind sie auf durchschnittliche Verhältnisse zugeschnitten und müssen vor einer jeden Einzelfallbetrachtung standhalten. So ist etwa eine darüber hinausgehende Erwerbsarbeit zumutbar, wenn sie bereits während

des ehelichen Zusammenlebens ausgeübt worden ist oder das Kind fremdplatziert ist und deshalb den Inhaber der elterlichen Obhut nicht an einer Erwerbsarbeit hindert (BGE 5A\_336/2015 vom 3. März 2016, E. 5.3 m.w.H.; BGE 5A\_177/2010 vom 8. Juni 2010, E. 8.2 m.w.H.). Die Kindsmutter war nach dem Mutterschaftsurlaub zunächst zu 60 % erwerbstätig. Seit dem 1. Oktober 2014 ist sie zu 50 % arbeitstätig, mithin bereits mehr, als gemäss den zitierten Richtwerten. Sie tut nicht dar, weshalb ihr die Aufstockung ihres Erwerbsspensums auf 80 %, sobald A.\_\_\_\_\_ sein 12. Altersjahr vollendet hat, nicht möglich sein sollte. Es trifft zwar zu, dass die Pubertät und die in dieser Zeit für den späteren Werdegang wichtigen Schuljahre eine gewisse Präsenz bzw. ein gewisses Engagement der Eltern erfordern, allerdings beschlägt solches eher die üblicherweise ohnehin arbeitsfreie Abend- und Wochenendzeit, zumal die Jugendlichen tagsüber ohnehin schulisch mehrheitlich abwesend sind. Es ist der Vorinstanz daher ohne weiteres beizupflichten, dass der Kindsmutter ab Beginn des 13. Altersjahres von A.\_\_\_\_\_ (d.h. ab mm.2025) die Aufstockung ihres Arbeitspensums auf 80 % zuzumuten ist. Ab dessen vollendetem 16. Altersjahr (bzw. ab mm.2029) ist sodann, in Ergänzung der vorinstanzlichen Regelung sowie in Übereinstimmung mit dem Kläger selbst (vgl. Urk. 136 S. 10), ein Vollzeitpensum zumutbar. Dementsprechend ist der Kindsmutter ab Juli 2025 ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von Fr. 3'702.– und ab Juli 2029 ein solches von

- 50 - rund Fr. 5'000.– in Anrechnung zu bringen, wie dies der Kläger selbst anerkennt (Urk. 136 S. 10), und was mit Blick auf die Ausbildung und die Berufserfahrung der Kindsmutter (Prot. I S. 29 f.) denn auch tatsächlich möglich und zumutbar erscheint. c)

Leistungsfähigkeit der Kindsmutter Bis und mit Juni 2025 ist die Kindsmutter nicht leistungsfähig, weil sie mit ihrem Einkommen von Fr. 2'314.– ihren Bedarf von Fr. 3'355.– bzw. Fr. 2'780.– ab Mai 2017 nicht zu decken vermag. Von Juli 2025 bis Juni 2029 beträgt ihre Leistungsfähigkeit Fr. 922.– (Fr. 3'702.– - Fr. 2'780.–). Ab Juli 2029 ist sie zu Fr. 2'220.– (Fr. 5'000.– - Fr. 2'780.–) leistungsfähig. 3.4. Finanzielle Verhältnisse des Beklagten a) Bedarf des Beklagten aa) Ausgangspunkt bildet ein Bedarf von Fr. 3'144.– (Fr. 1'200.– Grundbetrag, Fr. 359.– Krankenkassenbeiträge ab 2016, Fr. 125.– Kommunikation/Billag, Fr. 1'300.– Miete (ab Mai 2014) und Fr. 160.– Steuern). bb) Neu hat sich im Berufungsverfahren ergeben, dass auch der Beklagte per 1. Juli 2017 mit seiner Partnerin Q.\_\_\_\_\_ in eine neue Wohnung umgezogen ist. Der monatliche Mietzins für diese 4,5-Zimmerwohnung beläuft sich auf Fr. 2'540.– (Urk. 144 S. 3; Urk. 155 S. 3; Urk. 159 S. 3; Urk. 151 i.V.m. Art. 317 Abs. 1 ZPO und Urk. 149). Auch beim Beklagten ist jedenfalls von einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft mit seiner Freundin auszugehen, welche Einsparungen in den Lebenshaltungskosten mit sich bringt. Wie bei der Kindsmutter sind dem Beklagten daher ab Juli 2017 bloss der hälftige Ehegattengrundbetrag von Fr. 850.– sowie der hälftige Mietzins von Fr. 1'270.– anzurechnen. Auch beim Beklagten drängen sich analog der Kindsmutter keine weiteren Bedarfskürzungen bzw. -anpassungen auf. Ab 1. Juli 2017 reduziert sich der beklagte Bedarf somit auf Fr. 2'764.–.

- 51 - b) Einkommen des Beklagten Wie vorstehend dargestellt, ist dem Beklagten ab dem Jahr 2015 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 12'341.– anzurechnen. c) Leistungsfähigkeit des Beklagten Von Januar 2017 bis Juni 2017 beträgt die Leistungsfähigkeit des Beklagten Fr. 9'197.–, ab Juli 2017 Fr. 9'577.– (Fr. 12'341.– - Fr. 3'144.– bzw. Fr. 2'764.–). 3.5. Unterhaltsberechnung Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass den guten finanziellen Verhältnissen bereits im Rahmen der pauschalen Erhöhung des

Grundbedarfs gemäss der Zürcher Tabelle sowie der Berücksichtigung erhöhter Wohnkosten Rechnung getragen wurde. Dem Kläger ist daher (zusätzlich) kein Anteil am Überschuss des Beklagten zuzusprechen. Solches wurden denn auch nicht beantragt (vgl. Urk. 136 S. 13). Wie dargetan, ist die Kindsmutter bis und mit Juni 2025 nicht leistungsfähig, weshalb der Beklagte alleine für den Barunterhalt des Klägers in der Höhe von Fr. 1'697.– von Januar 2017 bis Juni 2019 bzw. Fr. 1'968.– von Juli 2019 bis Juni 2025 aufzukommen hat. Zusätzlich schuldet der Beklagte, wie erwähnt, Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 1'021.– von Januar 2017 bis April 2017 und Fr. 446.– von Mai 2017 bis Juni 2025. Ab Juli 2025 beläuft sich der Barunterhalt des Klägers auf Fr. 1'879.–. Betreuungsunterhalt ist keiner mehr geschuldet. Von Juli 2025 bis Juni 2029 ist die Kindsmutter im Umfang von Fr. 922.– leistungsfähig und der Beklagte in einem solchen von Fr. 9'577.–, mithin im Verhältnis von rund 10 % zu 90 %. Ab Juli 2029 ist die Kindsmutter in der Höhe von Fr. 2'220.– und der Beklagte im Umfang von Fr. 9'577.– leistungsfähig, mithin im Verhältnis von rund 20 % zu 80 %. Dementsprechend ist der Beklagte von Juli 2025 bis Juni 2029 zur Deckung des Barbedarfs des Klägers im Umfang von Fr. 1'691.– und ab Juli 2029 im Umfang von Fr. 1'503.– zu verpflichten. Im Übrigen ist die Kindsmutter barunterhaltspflichtig.

- 52 - 4. Zusammenfassend ist der Beklagte somit in Abänderung von Dispositivziffer 1 des angefochtenen Urteils, unter Anrechnung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 117 S. 48, Ziffer 5), zu verpflichten, dem Kläger die folgenden monatlichen Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen: - von tt.mm.2013 bis und mit 31. Dezember 2016: Fr. 1'430.–; - von 1. Januar 2017 bis 30. April 2017: Fr. 2'718.– (Fr. 1'697.– Barunterhalt und Fr. 1'021.– Betreuungsunterhalt); - von 1. Mai 2017 bis 30. Juni 2019: Fr. 2'143.– (Fr. 1'697.– Barunterhalt und Fr. 446.– Betreuungsunterhalt); - von 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2025: Fr. 2'414.– (Fr. 1'968.– Barunterhalt und Fr. 446.– Betreuungsunterhalt); - ab 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2029: Fr. 1'691.– (Barunterhalt); - ab 1. Juli 2029 bis zur Volljährigkeit (tt.mm.2031) bzw. zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung: Fr. 1'503.– (Barunterhalt). 5. Mit der per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzesrevision wurden auch neue Deklarationspflichten eingeführt. Werden Kinderunterhaltsbeiträge festgelegt, so ist im Entscheid vorliegend anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird. Ferner ist die aktualisierte Indexierung aufzuführen (Art. 301a lit. a und d ZPO). Das monatliche Einkommen der Kindsmutter beläuft sich, wie dargelegt, von Januar 2017 bis Juni 2025 auf Fr. 2'314.–. Von Juli 2025 bis Juni 2029 wird ihr für ein 80 %-iges Arbeitspensum ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'702.– und ab Juli 2029 ein solches für ein 100 %-iges Arbeitspensum in der Höhe von Fr. 5'000.– angerechnet. Das Einkommen von A. \_\_\_\_\_ besteht in den Kinderzulagen von monatlich Fr. 275.–. Beim Beklagten wird von einem anrechenbaren (tatsächlichen) durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 12'341.– ausgegangen.

- 53 - Was das Vermögen anbelangt, verfügt die Kindsmutter über rund Fr. 6'300.– (Urk. 119/2). A. \_\_\_\_\_ besitzt kein erwähnenswertes Vermögen (vgl. Urk. 119/2: Fr. 52.–). Das Vermögen des Beklagten besteht in seinen Inhaberaktien der K. \_\_\_\_\_ AG und der L. \_\_\_\_\_ AG (heute: M. \_\_\_\_\_ AG) in der Höhe von Fr. 204'423.– und einem Kontoguthaben bei der UBS von rund Fr. 5'800.– (per 31.10.2016).–, total mithin rund Fr. 210'200.– (Urk. 163/125 S. 2; Urk. 130/21; Urk. 163/127/17; vgl. auch Urk. 117 S. 51). Die in der persönlichen Steuererklärung 2015 des Beklagten aufgeführten Kontokorrentschulden gegenüber seinen

beiden Gesellschaften in der Höhe von Fr. 336'238.– (Urk. 130/21) sind dabei nicht beachtlich, nachdem der Beklagte sich, wie dargetan, lediglich einen verhältnismässig geringen Nettolohn auszahlen lässt und ansonsten offenbar einfach Geld vom Konto seiner Firmen bezieht, weswegen ihm denn auch die durchschnittlichen Reingewinne als Einkommen aufgerechnet wurden. D. Unentgeltliche Rechtspflege / Prozesskostenvorschuss Berufungsverfahren 1. Bereits die Vorinstanz wies das Gesuch des Beklagten um Gewährung des Armenrechts mangels Mittellosigkeit ab (Urk. 117 S. 51, 54, Dispositivziffer 4). In den vereinigten Berufungsverfahren liess der Beklagte mit Eingaben je vom 13. Januar 2017 unter Beilage seiner persönlichen Steuererklärung 2015 sowie diverser offener Honorarrechnungen seines Rechtsvertreters aufs Neue um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (rückwirkend ab Berufungseinreichung) nachsuchen (Urk. 163/125; Urk. 128; Urk. 163/127/8-19). Wie dargelegt, steht die Leistungsfähigkeit des Beklagten und Inhaber der K. \_\_\_\_\_ AG nunmehr fest. Nach Bezahlung der gegenwärtig geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 2'143.– pro Monat, verbleibt ihm ein monatlicher Freibetrag von Fr. 7'434.– (Fr. 12'341.– anrechenbares Einkommen - Fr. 2'764.– Bedarf - Fr. 2'143.–). Damit ist er ohne weiteres in der Lage, seine Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Die Gesuche des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in den beiden vereinigten Berufungsverfahren (vgl. Urk. 128 S. 1; Urk. 163/125) sind demnach abzuweisen.

- 54 - 2. Mit Beschluss der Kammer vom 21. November 2017 wurde das Gesuch des Klägers um Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von vorerst Fr. 6'000.– (Urk. 116 S. 2) betreffend das Erstberufungsverfahren abgewiesen, weil der Kläger die (bestrittene) Leistungsfähigkeit des Beklagten nicht genügend zu substantiieren vermochte. Dem Kläger wurde für das Erstberufungsverfahren jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 126). Betreffend die Zweitberufung wurde über das klägerische Gesuch um Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 6'000.– und eventualiter um Bewilligung des Armenrechts (vgl. Urk. 163/129 S. 2) demgegenüber noch nicht befunden. Die Mittellosigkeit des gut viereinhalbjährigen Klägers, welcher selbst über kein nennenswertes Vermögen und Einkommen verfügt, ist erstellt, ungeachtet der nunmehr zuzusprechenden Kinderunterhaltsbeiträge, welche den gebührenden Bedarf des Klägers abdecken sollen. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht (Art. 276 ZGB) nach. Die Kindsmutter, welche im Rahmen der elterlichen Beistands- und Unterhaltspflicht die Prozesskosten (zusammen mit dem Beklagten) übernehmen müsste, kann mit ihrem gegenwärtigen Einkommen von Fr. 2'314.– pro Monat ihren Bedarf von Fr. 2'780.– jedoch nicht decken. Das wenig angesparte Vermögen (vgl. Urk. 119/2; Urk. 71/48) ist ihr als Notgroschen zu belassen. Dementsprechend ist es der Kindsmutter nicht zuzumuten, die Prozesskosten des Klägers mitzufinanzieren. Der Beklagte ist zwar leistungsfähig, jedoch nicht unbegrenzt. Einerseits hat er bereits seine eigenen erst- und zweitinstanzlichen Prozesskosten zu tragen (vgl. insbesondere seine aufgelaufenen Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 30'686.95 [Urk. 163/125 S. 2; Urk. 163/127/8-16]), andererseits wurde sein ansehnliches Einkommen von Fr. 12'341.– aufgrund der Aufrechnung des durchschnittlichen Reingewinns der Jahre 2009 bis 2014 festgesetzt, weshalb die (zeitnahe) Zahlungsfähigkeit nicht zweifellos feststeht (vgl. auch Urk. 117 S. 51). Dementsprechend ist auch das weitere Gesuch des Klägers um Verpflichtung des Beklagten zur

Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages im Zweitberu-

- 55 - fungsverfahren abzuweisen und dem Kläger auch diesbezüglich die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung zu bewilligen. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bezüglich des vorinstanzlichen Verfahrens belief sich der Streitwert auf Fr. 437'400.– (Fr. 2'025.– pro Monat x 12 Monate x 18 Jahre vom Kläger geforderte Unterhaltsbeiträge [Urk. 22 S. 1], während der Beklagte auf Klageabweisung Antrag stellen liess [Urk. 24 S. 2]). Zugesprochen wurden von der Vorinstanz rund Fr. 342'500.–. Im Berufungsverfahren werden nunmehr (vornehmlich mit Blick auf das neue Kindesunterhaltsrecht) Fr. 419'128.– Unterhaltsbeiträge festgelegt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nach wie vor, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (Urk. 117 S. 55, Dispositivziffern 3 und 4: Fr. 13'650.– nicht angefochtene Gerichtsgebühr zuzüglich Fr. 950.– Schlichtungsverfahren) vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen. Dementsprechend bleibt dieser auch verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 13'925.25 (inklusive Mehrwertsteuern) zu bezahlen, zumal die Höhe der Parteientschädigung unangefochten blieb (Urk. 163/116 S. 2; Urk. 116 S. 2; Urk. 163/129 S. 1 ff.).

2. Der Streitwert der vereinigten Berufungsverfahren beläuft sich auf Fr. 401'553.– (Fr. 639'275.– [Fr. 627'275.– vom Kläger geforderte Unterhaltsbeiträge {Urk. 136 S. 2} + Fr. 12'000.– Prozesskostenvorschüsse/-beiträge {Urk. 116 S. 2; Urk. 163/129 S. 2}] - Fr. 237'722.– vom Beklagten mit seiner Zweitberufung anerkannte Unterhaltsbeiträge [Urk. 163/116 S. 2, 13]). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr auf rund Fr. 9'400.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Mit Blick auf die im Berufungsverfahren zuzusprechenden Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt rund Fr. 419'128.– und die diesbezüglichen Anträge der Parteien sowie angesichts des Umstands, dass der Kläger mit seinen Anträgen betreffend die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von je Fr. 6'000.– für die beiden vereinigten Berufungsverfahren unterliegt, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger zu rund 55 % und dem Beklagten zu 45 % aufzuerlegen. Der Kostenanteil des Beklagten (Fr. 4'230.–) ist aus dem von ihm

- 56 - geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– zu beziehen. Der Kostenanteil des Klägers ist zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 111 Abs. 3 ZPO; Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO), unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Entsprechend seinem Unterliegen ist der Kläger sodann zu verpflichten, dem anwaltlich vertretenen Beklagten für die vereinigten Berufungsverfahren eine auf 10 % reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Ausgehend vom oben erwähnten Streitwert erscheint eine volle Entschädigung von rund Fr. 10'550.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuern) vorliegend angemessen (vgl. § 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1-3; § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Entsprechend beläuft sich die auf 10 % reduzierte geschuldete Parteientschädigung auf Fr. 1'055.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuern). Nachdem der unentgeltliche Rechtsvertreter des mehrheitlich unterliegenden Klägers, Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, für die beiden vereinigten Berufungsverfahren je eine Honorarnote ins Recht gelegt hat (Urk. 154; Urk. 163/143), kann bereits im Rahmen des vorliegenden Entscheides die angemessene Entschädigung für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Klägers festgesetzt werden (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Geltend gemacht wird eine Entschädigung von Fr. 6'758.15 bzw. Fr. 3'795.30 (je einschliesslich Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuern), mithin insgesamt Fr. 10'553.45.

Eine solche Entschädigung erscheint in Anwendung der einschlägigen Normen der AnwGebV (§ 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 1-3, § 13 Abs. 1 und 2; § 23 Abs. 1 AnwGebV; vgl. auch oben) angemessen. Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ ist daher antragsgemäss zu entschädigen. Es wird beschlossen:

## **E. 7**

Mai 2014 rechtshängig gemacht wurde (Urk. 1 und Urk. 22), wurde der Beklagte mit Urteil vom 29. Juli 2016 verpflichtet, die eingangs wiedergegebenen Kinderunterhaltsbeiträge rückwirkend ab Geburt des Klägers zu bezahlen. Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk 117 S. 4 f.). 3.1. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2016 erhob der Kläger gegen diesen Entscheid fristgerecht (vgl. Urk. 112/2) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 116). Mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 wurde der Beklagte vom Eingang der Berufung des Klägers in Kenntnis gesetzt (Urk. 120). Mittels Präsidialverfügung vom 19. Oktober 2016 wurde dem Beklagten Frist zur Stellungnahme zum klägerischen Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 6'000.– für das Berufungsverfahren anberaumt. Weiter wurde das Sistierungsgesuch des Klägers abgewiesen (Urk. 121). Mit Eingabe vom 4. November 2016 bezog der Beklagte fristgerecht Stellung, wobei er im Umfang von Fr. 1'000.– auf Abweisung des Antrags auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses schloss und im Umfang von Fr. 5'000.– auf Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit (Urk. 122). Mit Beschluss der Kammer vom 21. November 2016 (Urk. 126) wurde das klägerische Gesuch um Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses abgewiesen. Jedoch wurde dem Kläger für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Urk. 126). Mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 wurde dem Beklagten in der Folge Frist zur Erstattung

- 10 - der Erstberufungsantwort angesetzt (Urk. 127). Während laufender Frist ersuchte der Beklagte mit Eingabe vom 13. Januar 2017 seinerseits um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung rückwirkend per Berufungseinreichung (Urk. 128, Urk. 129 und Urk. 130/10-21). Mit Eingabe vom 1. Februar 2017 beantwortete der Beklagte sodann fristwährend die Erstberufung, wobei er die eingangs zitierten Anträge stellte (Urk. 132). Mittels Präsidialverfügung vom 7. Februar 2017 wurde dem Kläger alsdann Frist anberaumt, um im Hinblick auf das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene neue Kindesunterhaltsrecht neue bzw. angepasste Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 135; Art. 407b Abs. 1 und 2 ZPO). Innert Frist kam der Kläger dieser Aufforderung mit Zuschrift vom 16. März 2017 nach und stellte die vorstehend wiedergegebenen neuen bzw. angepassten Berufungsanträge (Urk. 136). Mit Präsidialverfügung vom 27. April 2017 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um sich zu diesen angepassten klägerischen Anträgen zu äussern (Urk. 137). Innert zweimal erstreckter Frist (vgl. Urk. 138 und Urk. 139) bezog der Beklagte mit Eingabe vom 16. August 2017 (Urk. 144) schliesslich rechtzeitig Stellung (vgl. Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit Eingabe vom 25. Juli 2017 hatte der Kläger, unter Bezugnahme auf eine E-Mail des Beklagten an die Beiständin D.\_\_\_\_\_, mitteilen lassen, dass der Beklagte umgezogen und neu in Wohngemeinschaft mit seiner Freundin lebe (Urk. 141 und Urk. 142). Diese Eingabe samt Beilage wurde dem Beklagten am 31. Juli 2017 zur Kenntnisnahme zugesandt (Prot. II S. 9; Urk. 141). Mit Zuschrift vom 21. August 2017 liess der Beklagte der Kammer alsdann zwei neue Unterlagen (Urk. 148/98, /99) einreichen (Urk. 147). Mittels Präsidialverfügung vom 28. August 2017 wurde dem Kläger Frist anberaumt, um sich zu den neuen Vorbringen und Beilagen der

beklagtischen Stellungnahme vom 16. August 2017 (Urk. 144 und Urk. 146/14, /15) zu äussern. Dabei wurden ihm Urk. 147, Urk. 148/98 und Urk. 148/99 zur Kenntnisnahme zugesandt. Sodann wurde bei- den Parteien Frist angesetzt, um die aktuellen Mietverträge (betreffend den Klä- ger jenen der Kindsmutter) beizubringen (Urk. 149). Mit Zuschrift vom 4. Septem- ber 2017 liess der Beklagte innert Frist seinen Mietvertrag vom 10./16. Mai 2017 einreichen (Urk. 150 und Urk. 151). Urk. 150 und Urk. 151 wurden dem Kläger am

#### **E. 11**

September 2017 zur Kenntnis gebracht (Prot. II S. 12; Urk. 152). Mittels Ein- gabe vom 11. September 2017 liess der Kläger rechtzeitig um Fristerstreckung

- 11 - betreffend seine Stellungnahme zu den Noven der Gegenseite sowie die Einrei- chung des aktuellen Mietvertrages der Kindsmutter gemäss der Präsidialverfü- gung vom 28. August 2017 (Urk. 149) nachsuchen (Urk. 153). Die fragliche Frist wurde dem Kläger letztmals bis 25. September 2017 erstreckt (Urk. 153 S. 2). Mit Eingabe vom 26. September 2017 liess der Kläger seine Kostennote einreichen (Urk. 154) und bezog innert Frist mit Zuschrift vom 25. September 2017 (samt Beilagen [Urk. 157/1-3]) Stellung im Sinne der erwähnten Präsidialverfügung (Urk. 155). Mittels Präsidialverfügung vom 28. September 2017 wurde dem Be- klagten Frist anberaumt, um sich zu den neuen Vorbringen und Urkunden des Klägers zu äussern (Urk. 158). Mit Zuschrift vom 13. Oktober 2017 äusserte sich der Beklagte rechtzeitig dazu (Urk. 159), wobei er seinerseits wiederum diverse Urkunden beibrachte (Urk. 160 und Urk. 161/19-24). Mittels Präsidialverfügung vom 24. Oktober 2017 wurde das Doppel von Urk. 159 samt Beilagen dem Kläger zur Kenntnisnahme zugestellt und es wurde vorgemerkt, dass das Berufungsver- fahren nunmehr spruchreif und somit in die Phase der Urteilsberatung überge- gangen sei (Urk. 162). 3.2. Auch der Beklagte erhob mit Zuschrift vom 5. Oktober 2016 rechtzeitig (vgl. Urk. 112/1) Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil vom 29. Juli 2016 mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 163/116). Mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 wurde der Kläger vom Eingang der Berufung des Beklagten in Kenntnis gesetzt (Urk. 163/120). Mittels Präsidialverfügung vom 19. Oktober 2016 wurde dem Be- klagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 163/121). In- nert erstreckter Frist (Urk. 163/122) bezahlte der Beklagte den Vorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.- rechtzeitig (Urk. 163/123). Mittels Präsidialverfügung vom

#### **E. 15**

Dezember 2016 wurde dem Kläger Frist zur Beantwortung der Berufung an- gesetzt (Urk. 163/124). Mit Zuschrift vom 13. Januar 2017 liess der Beklagte um rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsver- fahren ersuchen (Urk. 163/125, Urk. 163/126 und Urk. 163/127/8-19). Mit Eingabe vom 1. Februar 2017 erstattete der Kläger fristwährend (vgl. Urk. 163/124; Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO) seine Berufungsantwort und erhob Anschlussberufung, je mit den eingangs zitierten Anträgen. Dabei beantragte er die Verpflichtung des Beklagten, ihm für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von

- 12 - Fr. 6'000.- zu bezahlen (Urk. 163/129). Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2017 wurde dem Beklagten Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung sowie eine weitere Frist zur Beantwortung des klägerischen Gesuchs um Leistung eines Prozesskostenvorschusses angesetzt (Urk. 163/130). Innert Frist liess der Be- klagte mit Zuschrift vom 2. März 2017 Antrag auf Abweisung des klägerischen Gesuchs um Leistung

eines Prozesskostenvorschusses stellen (Urk. 163/131). Rechtzeitig beantwortete er sodann mit Eingabe vom 22. März 2017 die klägerische Anschlussberufung (Urk. 163/134). Mit Präsidialverfügung vom 2. Mai 2017 wurden die Anschlussberufungsantwort des Beklagten (Urk. 163/134) sowie dessen Stellungnahme zum seitens des Klägers beantragten Prozesskostenvorschuss samt Beilagen (Urk. 163/131; Urk. 163/133/1-2) dem Kläger zugestellt (Urk. 163/135). Mit Zuschrift vom 25. Juli 2017 liess der Kläger mitteilen, dass der Beklagte umgezogen und neu in Wohngemeinschaft mit seiner Freundin lebe (Urk. 163/137; Urk. /163138). Urk. 163/137 und Urk. 163/138 wurden dem Beklagten am 31. Juli 2017 zur Kenntnisnahme zugesandt (Prot. II S. 6; Urk. 163/137, Urk. 163/138 und Urk. 163/139). Mit Noveneingabe vom 21. August 2017 liess der Beklagte neue Unterlagen der Beiständin/KESB Bezirk Meilen betreffend die Ausübung seines Besuchsrechts beibringen (Urk. 163/140 und Urk. 163/141/98, /99). Die Unterlagen wurden dem Kläger am 28. August 2017 zur Kenntnis zugesandt (Prot. II S. 7; Urk. 163/140 S. 1). Mit Eingabe vom 26. September 2017 liess der Kläger seine Honorarnote einreichen (Urk. 163/143). Mittels Präsidialverfügung vom 24. Oktober 2017 wurde den Parteien angezeigt, dass das Berufungsverfahren nunmehr spruchreif und somit in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 163/144). B. Prozessuales 1. Vorweg ist im Hinblick auf den Anspruch auf eine gesetzesgemässe Besetzung des Gerichts auf einen Wechsel im Spruchkörper hinzuweisen: Nachdem Oberrichterin E. \_\_\_\_\_ (vgl. noch Urk. 126) altershalber ausgeschieden ist, wirkt nun Oberrichterin F. \_\_\_\_\_ an deren Stelle am Entscheid mit (vgl. BGE 142 I 93 E. 8).

- 13 - 2. Die beiden Berufungen richten sich je gegen den nämlichen Entscheid des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 29. Juli 2016. Das Berufungsverfahren mit der Prozess-Nr. LZ160011 ist daher mit dem vorliegenden Berufungsverfahren Prozess-Nr. LZ160010 zu vereinigen und als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Berufungsverfahrens Prozess-Nr. LZ160011 sind als Urk. 163/1-144 zu den vorliegenden Akten zu nehmen. 3. Am 1. Januar 2017 trat das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft (Änderung vom 20. März 2015). Gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB ist dabei insbesondere neu, nebst dem Barunterhalt des Kindes, auch ein sogenannter Betreuungsunterhalt vorgesehen. Nach Art. 13c bis SchlT ZGB findet auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2017 rechtshängig sind, das neue Recht Anwendung. Dies gilt namentlich auch für das zweitinstanzliche kantonale Verfahren (vgl. Mattias Dolder, Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang, in: Fam-Pra.ch 2016 S. 917 ff, S. 918). Neue Rechtsbegehren, die durch den Wandel des anwendbaren Rechts veranlasst werden, sind zulässig (Art. 407b Abs. 2 ZPO). Auch die Erweiterung des Prozessstoffes (neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel) muss zulässig sein, wenn solches mit den neuen Rechtsbegehren zusammenhängt. In Bezug auf die Kinderbelange gilt jedoch ohnehin der uneingeschränkte Untersuchungs- sowie der Offizialgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht ist nicht an die Parteianträge gebunden (Dolder, a.a.O., S. 921). Das (neue) Recht wendet das Gericht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). In am 1. Januar 2017 vor einer kantonalen Instanz hängigen Unterhaltsverfahren zwischen unverheirateten Eltern sind die Kindesunterhaltsbeiträge gegebenenfalls um den Betreuungsunterhalt zu erhöhen (Dolder, a.a.O., S. 930). Vorliegend wurde dem Kläger, wie eingangs erwähnt, Frist angesetzt, um im Hinblick auf das neue Kindesunterhaltsrecht neue bzw. angepasste Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 135), was er in der Folge mit Eingabe vom

## E. 16

März 2017 denn auch getan hat (Urk. 136). Zudem erhob der Kläger im Rahmen seiner Zweitberufungsantwort vom 1. Februar 2017 Anschlussberufung, um neu auch Betreuungsunterhalt zu verlangen (vgl. Urk. 129 S. 1 ff.; Art. 313 Abs. 1 ZPO). Ausserdem liess er die Vereinigung der beiden Berufungsverfahren beantragen (Urk. 129 S. 3).

- 14 - 4. Die Unterhaltsklage des Kindes gegen einen Elternteil wird durch die ZPO dem vereinfachten Verfahren zugewiesen (Art. 295 ZPO i.V.m. Art. 243 ff. ZPO). Das vereinfachte Verfahren ist - wie das ordentliche Verfahren - ein einlässlicher Prozess ohne Beweis- und Kognitionsbeschränkungen, jedoch mit vereinfachten und laienfreundlichen Formen (Lazopoulos/Leimgruber, OFK-ZPO, ZPO 243 N 1). Betreffend die Geltung und Tragweite der Offizial- und (uneingeschränkten) Untersuchungsmaxime kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 117 S. 6). 5. Das Berufungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren (BGE 142 III 413 E. 2.2.1). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, das heisst, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Solches gilt auch betreffend die der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterstellten Kinderbelange (vgl. BGE 138 III 625 E. 2.2; OGer ZH LE150053 vom 16.06.2016, E. II./A.4). Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (vgl. statt vieler OGer ZH LE130065 vom 3. 1.2014 E. II/2 mit Hinweis). Rechtliche Ausführungen stellen keine Noven dar (BGer 4A\_519/2011 vom 28. November 2011, E. 2.1). C. Unterhaltsbeiträge 1. Wie bereits beim Prozessualen erwähnt, findet auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung des Kindesunterhaltsrechts am 1. Januar 2017 rechts-

- 15 - hängig sind, das neue Recht Anwendung (Art. 13c bis Abs. 1 SchlT ZGB). Mit Blick auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung kann jedoch nicht rückwirkend ab Geburt auch Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB) verlangt werden (vgl. demgegenüber: Urk. 163/129 S. 2, 10, 14). Vielmehr ist für Verfahren, die am 1. Januar 2017 bei einer kantonalen Instanz hängig sind, eine zweiphasige Unterhaltsberechnung vorzunehmen: in einer ersten Phase bis am 31. Dezember 2016 ohne Betreuungsunterhalt; und in einer zweiten Phase für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 mit Betreuungsunterhalt (vgl. Mattias Dolder, a.a.O., S. 921). 2. Unterhaltsbeiträge ab Geburt (tt.mm.2013) bis 31. Dezember 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.